

N. h. II, 324.
h. 63, 13.

II k
1334

Königliche Preussische
Sewer=
Ordnung
in denen Städten,

Anno 1719.



BIBLIOTHECA
PORICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)

H A L L E,
gedruckt bey Joh. Friedrich Grunert, Universitäts- und Raths-Buchdrucker.

1 7 4 3.



Einmach es die klägliche Erfahrung bishero dargethan, daß durch die schlechte Verfassungen, in denen Städten, öfters kleine entstandene Feuers-Brünste, welche gar leicht gedämpffet werden können, dergestalt vergrößert worden, daß viele Häuser, ja ganze Städte, wie noch jüngsthin leider geschehen, in die Asche gelegt, und dadurch viele hundert Einwohner in die äufferste Armuth gesetzt worden; Als haben Sr. Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, der höchsten Nothwendigkeit zu seyn erachtet, daß zu Verhütung dergleichen Unglücke, alle mögliche Vorsorge und heilsame Veranstellungen gemachet, und zu solchem Behuf folgende nöthige Feuer-Ordnunge in denen Städten publiciret, von denen Magistraten darüber nachdrücklich gehalten, und keine Contravention darwider verstattet werden solle.

Der erste Theil. Von Abschaffung dessen, was zu schädlichen Feuers- Brünsten Anlaß geben könnte.

I.

Soll nebst dem Pro-Consule ein Senator, der Stadt-Secretarius, und zwey Stadt-Verordneten, alle Quartal, und zwar jedesmahl acht Tage vor Weihnachten, Ostern, Johannis, und Michaelis, alle Feuer-Stellen der ganzen Stadt, sie gehören wem sie wollen, genau besichtigen, ein richtiges Protocoll, in was vor einem Zustande sie alles befunden, darüber halten, und die unverzügliche Anstalt machen, daß alles dieser Feuer-Ordnunge gemäß, eingerichtet, und alles Unglück von der Stadt, so viel möglich, abgewendet werde.

2. Dieser Visitation soll auch der bey dieser Stadt verhandene, oder bestellte Schornsteinfeger, imgleichen ein Zimmermann und ein Maurer mit beywohnen, damit selbige die eigentliche Mängel und Gebrechen um so viel besser anzeigen können.

3. Alle gefährliche Feuer-Stellen, so bey Stallungen und andern schädlichen Oertern befindlich, sollen alsofort gänzlich destruiret werden.

4. Auch

4. Auch sollen die an verblendeten Holz-Wänden annoch stehende Feuer-Stätte ferner nicht geduldet, sondern allerdings mit Mauern versehen werden.

5. Sollen alle Hauswirth, Becker, Brauer, Brandtweinbrenner, Schmiede, Färber, Lichtzieher, Seiffensieder und alle andere, welche Feuer oder Kohlen zu ihrer Nahrung und Handthierung gebrauchen, ihre Feuer-Heerde, Rachel-Ofen, Back-Ofen, Pfannen-Ofen, Brandtwein-Blasen, Kessel, Brenn-Ofen, und was sonst ein jeder seiner Handthierung halber haben muß, nicht gegen Holz, sondern tüchtige Mauern setzen, und überall wohl verwahren lassen.

6. Denen, so gar keinen Brau - Küchen - oder Stuben-Schornstein haben, sondern den Rauch durch den Boden oder Dach gehen lassen, soll so lange Feuer und Heerd zu halten gänzlich untersaget bleiben, bis die Schornsteine völlig von Grund an oben ausgemauert, und zum Dach hinaus geführt, oder auch tüchtige Schwiebbogen, so drey Fuß hoch, über die Feuer-Stellen gezogen worden.

7. Die Maurer sollen keine enge Feuer-Mauern oder Schornsteine, die nicht ein Mensch durchaus besteigen, und kehren kan, bauen, weniger die Schornsteine in Holz einflechten, bey Verlust ihres Meister-Rechts, und andern nachdrücklichen Straffen.

8. Die Schornsteine soll jeder Hauswirth, er sey wer er wolle, so oft die selben kehrens und reinigens bedürffen, bevorab zur Winters-Zeit, und zum allerwenigsten viermahl jährlich kehren, und rein machen lassen.

9. Derjenige nun, er sey ein Geistlicher, Eximirter, Bürger, oder wer er wolle, dessen Schornstein brennen wird, daß die Funcken oben aus fliegen, soll jedesmahl 2. Reichsthaler, und wann das Feuer gar heraus brennet, 4. Reichsthl. Straffe der Cämmerey erlegen.

10. Wäre es aber, daß der Schornsteinfeger nicht rein gekehret, oder zu kehren vergessen, so soll derselbe nicht nur vorgedachte Straffe dem Besizer des Hauses wieder erstatten, sondern überdem annoch dafür nachdrücklich angesehen werden.

11. Die Schornsteinfeger sollen bey dem Kehren ins besondere fleißig acht haben, ob die Mauern schadhafft, oder sonst etwas bey, und an dem Schornstein befindlich, woraus Gefahr zu besorgen, welches derselbe alsofort beyhm Magistrat anzumelden, damit solches aufs schleunigste geändert, und alle besorgliche Gefahr verhütet werden möge.

12. Solte jemand seine Schornsteine kehren zu lassen, säumig seyn, soll der Schornsteinfeger, welcher deshalb ein Register, seinen Pflichten gemäß, halten muß, ohngefodert hingehen, den Hauswirth dessen erinern, und wann er es nöthig findet, zu Verhütung Unglücks die Schornsteine kehren, seinen Lohn fordern, und wann der Wirth sich dessen weigert, dem Magistrat solches anzeigen, damit er durch die Execution zu Zahlung angehalten werden könne.

13. Soll Magistratus den bereits anbefohlenen Anbau der publiquen Darren, oder auch der in der Erde gewölbten Darren, so der Brauer in seinem Hause haben kan, möglichs beschleunigen, widrigensals, wann durch dessen Versäumung

mung und Schuld hierunter einiges Unglück oder Feuer entstehen sollte, davor re-
sponabel seyn.

14. Bey dem Brauen, Brandweinbrennen, und Darren, soll niemand des
Abends länger als bis 9. Uhr Feuer unter seinem Brau-Kessel, Brandwein-Blase
oder Darre haben, auch des Morgens nicht eher als um 2. Uhr beym Brauen,
Brandweinbrennen, und Darren, mit der Feurung der Anfang gemacht werden,
derjenige aber, so sich darwider zu handeln unterstehen möchte, soll zum erstenmahl
in 10. Reichsuhl. zum andern mahl in 20. Reichsuhl. Straffe, wovon der Denun-
ciant je demahl die Helffte zu genieffen hat, verfallen seyn, zum dritten mahl aber
der Brau-Berechtigte, gänzlich verlustig erkläret, auch zum Brandweinbren-
nen nicht mehr gelassen werden.

15. Gleichergestalt soll es mit den Beckern, Seiffensiedern, Fleischern, Licht-
und Schwefelziehern, und andern gehalten werden, als welche ausser vorgedachter
Zeit weder backen, noch Unschlicht, Taltz und Schwefel schmelzen, oder Licht
und Schwefel-Faden ziehen sollen, je demahl bey 10. Rthl. Straffe.

16. In denen Wohnhäusern, auf den Boden, sollen weder Heu, Stroh,
Flachs, noch andere dergleichen Feuer-fangende Sachen, bey harter Straffe gele-
get werden.

17. Niemand soll auch Asche auf die Boden, oder in gefährliche Derter, noch
weniger in hölzerne Gefässe schütten, weil darinnen öfters Feuer verborgen, und
dadurch ein grosses Unglück verursacht werden kan, sondern ein jeder muß sie unten
im Hause an einem sichern Ort verwahren.

18. Die Böttger, Tischler, Drechsler, Stell- und Nabenmacher, auch alle
dergleichen Handwerker, welche mit Holz und Spähnen umgehen, sollen ihr
Feuer und Licht wohl wahrnehmen, und ihre Spähne, so sie täglich machen, aus der
Werkstatt, an einen sichern Ort, jedoch durchaus nicht auf den Boden, sondern in
Keller legen, absonderlich zur Winters-Zeit, ehe sie Licht in die Werkstatt bringen.

19. Kein Hauswirth noch Gesinde, soll mit blossen brennenden Lichte oder
Kien auf dem Boden, oder in den Ställen herum gehen, weniger bey Licht oder
Kien das Vieh füttern, und Heffel schneiden, sondern sie sollen sich der Laternen
bedienen, und sollen die Visitarores zu solchem Behuf bey je demahliger Besichti-
gung der Feuer-Stätte, von jeden Hauswirth sich zeigen lassen, ob er mit benöthig-
ten Laternen versehen.

20. Noch soll weder der Hauswirth, noch Knecht oder Fremder, oder er sey
auch wer er wolle, in denen Städten auf Heu- und Stroh-Boden, Ställen und
andern gefährlichen Orten, auch bey den Betten, Toback rauchen, bey harter Lei-
bes-Straffe, so ofte jemand darüber betroffen wird.

21. Wenn die Soldaten mit Licht und Feuer in ihren Quartieren, Inhalts
der Ordonantz, nicht behutsam umgehen, sondern Toback auf dem Boden, oder
bey ihrem Lager rauchen, oder auch Licht, oder Linten dafelbst brennend halten,
und sich auf gültliches Erinnern davon nicht abhalten lassen wolten, so soll der
Wirth

Wirth dem commandirenden Officier es anzumelden schuldig seyn, und der Soldat gebührend bestraffet werden.

22. Hauff und Glachs zu trocknen, rein zu machen und zu schwinden, soll nicht in der Stadt, sondern vorm Thor verrichtet werden, das Secheln kan zwar in der Stadt geschehen, aber nicht bey Licht, sondern am Tage, bey harter Straffe.

23. Keine Stroh-Rohr- und Schindel-Dächer sollen in denen Städten ferner gelitten, sondern vermöge Sr. Königl. Majestät so vielfältigst ergangenen nachdrücklichen Verordnungen, abgeschaffet, und alle Dächer mit Ziegeln gedecket werden.

24. Auch bleibet es wegen der Scheunen dabey, daß selbige nur vor den Thoren, an gewissen darzu destimirten Orten geduldet, und erbauet werden sollen.

25. Das Schiessen in den Städten, wird bey Verlust des Gewehrs, und jedesmahl bey 2. Rthlr. Straffe, hiermit nochmals alles Ernstes verbotthen.

26. Hen, Stroh und Holz soll niemand, er sey wer er wolle, auf einmahl mehr in die Stadt, und in sein Haus bringen, als was er in einem Monat consumiret, so sollen auch diejenige, so mit Schieß-Pulver handeln, dasselbe in der Menge nicht innerhalb der Stadt, sondern aufferhalb derselben, an abgelegene sichere Orte, bey sich aber, und im Hause davon mehr nicht, als einige Pfunde, oder so viel sie dessen in zweyen Wochen verkauffen möchten, und zwar zu oberst unterm Dache, aufbehalten, davon auch des Abends, und bey Licht weder verkauffen, noch damit handthieren, bey nachdrücklicher Straffe.

27. Die Brunnen- und Wasser-Thienen, welche mit Wasser beständig, auffer im Winter, angefüllet stehen müssen, samt deren Schlitzen, sollen von denen Brunnen-Herren zum öfftern visitiret, und im guten Stande erhalten werden.

28. Ein jeder Einwohner soll einen ledernen Eymmer, und eine Hand-Sprize, wie auch ein oder mehr Fässer mit Wasser angefüllet, beständig auf dem Boden im Hause haben, so die Visitatores bey jedesmahliger Besichtigung der Feuer-Stellen sich zeigen, und wann selbige nicht bey allen Wirthen vorhanden, sie zu deren Anschaffung bey Straffe anhalten lassen sollen.

29. Auf dem Nothhause aber soll jederzeit eine gute Anzahl lederne Feuer-Eymmer, Leitern, und Haacken, in Bereitschaft gehalten, und selbige öftters visitiret werden, ob sie in brauchbaren Stande befindlich.

30. So öfte die Visitation der Feuer-Stellen geschieht, sollen die grossen Feuer-Sprizen probiret, und gesehen werden, ob einiger Mangel daran vorhanden, zu dem Ende Magistrais aus der Bürgerschaft oder Gemeine gewisse Personen und Pferde, so wohl auf einer jeden grossen Feuer-Sprize, als auf alle übrige publique Feuer-Instrumenta, und Wasser-Gefässe assigniren, bestellen, und zum Voraus dahin anweisen soll, daß sie so wohl bey denen Visitationen, die Arbeit bey dem Probieren der Sprizen verrichten, als insonderheit bey entstehenden Feuer selbige so fort an den Ort, wo die Gefahr vorhanden ist, hinbringen, und dabey die nöthige Arbeit, mit Sprizen, Löschen und Ketten verrichten.

31. Zu dem Ort, wo die grosse Feuer-Sprizen stehen, sollen verschiedne, jeder einen Schlüssel haben, damit im Nothfall einer darzu kommen könne.


32. So müssen auch gewisse Plätze angesehen werden, wo bey entstehendem Unglücke die Kinder, Krancke, alte unvermögende Leute, Haufrath und Meubles, hingebracht werden können.

33. Der Nachtwächter, soll des Sommers um 10. Uhr, des Winters aber um 9. Uhr den Anfang zum Ruffen machen, und solches des Sommers bis um 2. des Winters aber bis 3. Uhr continuiren, und so wohl auf Feuer, als Diebstähle acht haben.

Der zweyte Theil.

Wie man sich bey entstandener Feuers-Brunst zu verhalten.

I.

er Nachtwächter, wann er Feuers-Gefahr vermercket, soll nicht nur diejenigen Leute, in deren Hause solches entstehet, sogleich aufmuntern, sondern auch durch Annahmung des Trommelschlages die in der Stadt befindliche Garnison, und durch Lantung der Feuer-Glocke, die Bürger alart zu machen, sich äusserst angelegen seyn lassen.

2. Auch soll derjenige Wirth, bey welchem das Feuer entstehet, sonder Verzug die Nachbarn zu Hülffe ruffen, und ein Geschrey machen, damit man dem Unglücke in Zeiten vorkommen könne, wer aber solches nicht thut, sondern so lange verziehet, bis es bestürmet wird, soll deshalb andern zum Exempel und Abscheu, nach Beschaffenheit der Umstände gestraffet werden, damit andere fleißiger auf ihr Haus und Feuer Achtung geben, auch dieser Verordnung nachleben.

3. Vermerckte und erfähre auch einer der Nachbarn, daß Feuer in der Nachbarschaft aufgieng, so soll derselbe, es sey bey Tage oder Nacht ungesäumt ein Geschrey machen, und dadurch die obhandene Feuers-Gefahr kund thun, damit die Leute desto zeitiger zur Hülffe und Rettung kommen mögen.

4. So bald ein solch Geschrey auf der Gassen entstehet, oder die Sturm-Glocke geläutet, oder das Spiel gerühret wird, sollen die nächsten Nachbarn alsofort mit ihren Eymern, Handsprizen, und andern Wasser-Geräthen hinzueilen, und das Feuer in Zeiten zu dämpfen sich bemühen, so lange bis die zu Löschung des Feuers insonderheit Verordnete, und andere mehr zu Hülffe ankommen.

5. Der regierende Bürgermeister soll nebst einem Senatore die zusammen kommende Bürger zum Wassertragen, und Löschen fleißig antreiben, und in allen Stücken Ordre ertheilen, was einer oder der andere zu thun habe.

6. Der Pro Consul aber, und Stadt-Secretarius, sollen sich auf das Rath-haus verfügen, die Documenta und Acta in gute Verwahrung schaffen, und sonst alles suchen zu retten, was zum Besten der Stadt, aß dem Rathhause verhanden.

7. Die

7. Die verordneten Feuer-Herren sollen theils dirigiren, wie die Leitern, Haackten, Eimer, und Wasser zum Feuer gebracht, theils daß die Feuer-Sprizen angeführet, und recht gebraucher werden, ins besondere, ob diejenigen Bürger und Gefellen, die zu jeder Sprize verordnet, auch sich zu rechter Zeit dabey einfinden, und das Ihrige getreulich und fleißig thun.

8. Damit auch die Güter, Meublen und Effecten derer, so mit dem Brande betroffen werden, nicht allein von der Gluth, sondern auch vornemlich von der Verraubung böser Leute gerettet werden mögen; So hat der Hauswirth, oder Einwohner, bey welchem Feuer auskömmt, sich auf das schleunigste bey der Wacht haltenden Guarnison anzugeben, und es anzuzeigen, damit der commandirende Officirer so fort die, zu Bewahrung der in dem Hause befindlichen Haabseligkeit und Güter benöthigte Mannschafft, commandiren, und durch dieselbe verhüten lassen könne, daß solche nicht durch diebische Hände, wie bisher gemeinlich in dergleichen Confusion zu geschehen, und die armen Leute nichts als das Leben davon zu bringen pflegen, entwendet werden mögen; Wie dann auch zu gleicher Zeit ein paar Stadt-Verordnete so fort nebst einigen jungen Bürgern, und Hausfleuten, die keine eigene Häuser haben, mit zu Hülffe zu kommen, das brennende Haus, wie auch die Plätze der Stadt, woselbst die Haabseligkeit hingeflüchtet worden, zu besetzen, und dahin zu sehen haben, daß das daraus gerettete Gut wohl verwahrt, und sonst alle Unordnunge möglichst verhütet werde.

9. Die Kirchen-Vorstehrer, samt dem Küster, und andern Kirchen-Bedienten, sollen sich auf dem Kirchhofe einfinden, allda auf das Feuer wohl Achtung geben, und mit Handsprizen, falls in das Dach der Kirchen etwas fele, zeitlich dämpfen und löschen, und überall der Kirchen Schaden verhüten helfen.

10. Die Meister und Gefellen der Maurer und Zimmerleute, wie auch der Müller, sollen sich zur Zeit eines entstehenden Feuers bey Verlust ihres Meister-Rechts, bey dem Feuer aufs schleunigste mit ihren Aexten, Mauer-Hammern und Steinharten, einfinden, um durch Niederreißung dessen, was Gefahr haben möchte, oder sonst möglichste Rettung zu thun.

11. Das Feuer- und Wasser-Geräthe anzufahren, sollen die in der Stadt wohnende Ackerleute, und andere Einwohner, so Pferde haben, zu thun schuldig seyn, gestalt dann derjenige, so die erste Wasser-Thiene zum Feuer bringet, 16. Gr. und der andere 8. Gr. von denenjenigen, bey welchen das Feuer auskömmt, zur Ergögligkeit haben soll.

12. Mägde, Jungen, oder dergleichen unnütz Gesinde, sollen nicht zum Feuer geschicket, sondern in den Häusern gelassen werden, um benöthigten Falls ein und anderes daraus zu rechter Zeit annoch zu retten.

13. Alle diejenigen, welche sich denen Bürgermeistern und Feuer-Herren widersehen, und ihnen keinen schuldigen Gehorsam erweisen werden, sollen nachdrücklich dafür angesehen werden.

(2 1)
Der

CK III 1719
X 333 4214

Der dritte Theil.

Was nach gelöschtem Feuer zu thun.

I.

So bald das Feuer gelöscht, soll der Stadt-Verordneten einer mit sechs Mann von denen jungen Bürgern und Hausleuten, beym Feuer Wache halten, und Acht haben, ob auch ein Feuer wieder aufgehe.

2. Dieser Stadt-Verordnete soll dem Befinden nach, von einem andern seines Mittels abgelöset, und ferner also continuiret werden, bis keine Gefahr mehr zu besorgen ist.

3. Es sollen auch die Zimmerleute und Maurer, auf einen solchen vermuthe-ten Fall, zu schleuniger Rettung bereit zu seyn, angehalten werden.

4. Die übrigen Gewercke müssen auch nicht eher abgehen, bis daß die Eymmer so wohl auf dem Nachbarhause wieder aufgehangen, und die Spritzen an gehörigen Ort gesetzt worden.

5. Ingleichen müssen die Stadt-Diener, vor die Leitern, Thienen, und Feuer-Haacken Sorge tragen, daß sie wieder dahin gebracht werden, wo sie weggenom-men sind.

6. Alles, was an denen Feuer-Instrumenten schadhafft geworden ist, soll Ma-gistratus also fort repariren lassen, und in vorigen vollkommenen Stande wieder sehen.

7. Würde sich befinden, daß jemand einen Eymmer, oder ander Feuer-Geräthe entwand, selbiger soll andern zum Exempel nachdrücklich abgestraffet werden.

8. Derselbe aber, so aus denen in Feuers-Gefahr begriffenen Häusern, oder von denen daraus gebrachten Sachen etwas weggenommen, oder da jemanden von dergleichen gestohlnen Sachen etwas wissentlich zu Handen käme, und solche dem Eigenthums-Herrn nicht wieder brächte, soll, so bald er dessen überzeuget, als ein öffentlicher Dieb gehalten, und nach gestaltnen Sachen, an Leib und Leben ge-straffet werden.

9. Daferne jemand bey der Feuers-Brunst gar hart beschädiget werden solte, dem soll aus denen Handwercks-Laden, wann der Beschädigte in einer Zunft stehet, möglicher Zuschub zum Arbs-Lohn wiederfahren.

10. Wäre aber derselbe kein Zunft-Genossen, soll ihm zu seiner Cur und Unterhaltung das benöthigte aus der Armen-Casse gereicht werden.

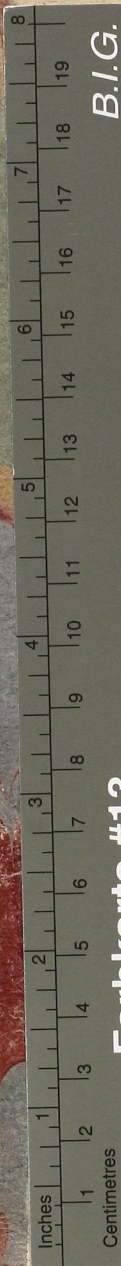
11. Diejenigen, so sich bey dem Feuer-Löschen sonderlich distinguiert, sollen ei-nige Ergößlichkeit genießten, wofür der Magistrat sorgen muß.

12. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit dieser Ordnung entschul-digen möge, so soll selbe gedrucket, und denen Einwohnern es durchgehends bekannt gemacht werden. Berlin, den 4. May 1719.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumkow.



B.I.G.

Farbkarte #13



e Preussische
uer=
nung
Städten,

0 1719.



...
en, Universitäts- und Kaths-Buchdrucker.
7 4 3.

II k
1334

BIBLIOTHECA
POMERANICA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)